

Programm und Lehrplan zum II. Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der
Interessen derselben in der Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1886)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-866054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verzeichnis und Kritik von Lehrmitteln.

Besprechung der einschlägigen Literatur.

Mitteilung von Novitäten für Besprechung und nachherige Einreihung in die Bibliothek und die Sammlungen der Schulausstellung sind uns jederzeit erwünscht (Adresse: Hunziker, Schulausstellung [Abteilung Fortbildungsschulwesen] zum „Rüden“ Zürich).

Zürich, 17. Februar 1886.

Namens der Spezialkommission der Schweiz. Gemeinnützigen
Gesellschaft für gewerbl. Fortbildungsschulwesen:

Der Präsident: *C. Denzler*, Pfr.

Der Aktuar: *Dr. O. Hunziker*.

Programm und Lehrplan

zum

II. Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz.

(Mit Bundessubvention am Technikum des Kts. Zürich in Winterthur veranstaltet.)

Allgemeine Bemerkungen.

Der Zweck des Kurses „Heranbildung von Zeichnungslehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen“ soll erreicht werden:

1. durch Entwicklung der Fertigkeit des Zeichnens in den verschiedenen im Lehrplan angedeuteten Richtungen;
2. durch Vermittlung des Verständnisses für die von Zweck, Material und Herstellungsverfahren abhängige Konstruktion und Form und durch Bildung des Geschmacks für die Kunst im Gewerbe;
3. durch Hinweis auf die richtigen Mittel (Methode und Lehrstoff), welche auf der untern Stufe des gewerblichen Unterrichts zur Verwendung kommen sollen;

Zu diesem Ende steht den Kursteilnehmern auch eine Sammlung von zweckmässig befundenen Lehrmitteln (Vorlagewerke, Modelle etc.) dieser Stufe zu Gebote; es soll denselben in einzelnen besondern Stunden Gelegenheit geboten werden, über die stattgefundene Benutzung dieser Sammlung Aufschluss zu erteilen;

4. durch Besuche von industriellen Etablissements, gewerblichen Werkstätten und des Gewerbemuseums.

A. Programm.

Dauer des Kurses. Der Unterricht wird sich auf zwei Semester, das Sommersemester, vom 19. April bis 14. August 1886, und das Wintersemester, vom 4. Oktober 1886 bis 2. April 1887, erstrecken.

Aufnahme. Es werden 20 Teilnehmer sämtlicher Kantone unter nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

1. Zurückgelegtes 18. Altersjahr;
2. Ausweis über den Besuch einer Mittelschule (Seminar, Technikum, Industrieschule, Gymnasium);
3. Ausweis über die nötige Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen durch Vorlegen von Zeichnungen.

Ausnahmsweise können auch tüchtige Berufsmänner (Bauhandwerker, Mechaniker etc.), welche mindestens Sekundarschulbildung genossen haben, zugelassen werden.

Die Anmeldungen sind bis spätestens Ende März schriftlich und begleitet von Altersausweis, Zeugnissen und Zeichnungen der Direktion des Technikums in Winterthur einzureichen.

Die Aufsichtskommission des Technikums entscheidet über die Aufnahme auf Grundlage der eingereichten Zeugnisse und Zeichnungen unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden und derjenigen Kandidaten, welche bereits als Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen tätig sind. Die Zulassung erfolgt definitiv oder auf eine Probezeit bis zu zwei Wochen, nach deren Ablauf bei ungenügenden Leistungen die Rückweisung durch Beschluss der Aufsichtskommission erfolgen kann.

Schulgeld. Es wird von dem Bezug eines Schulgeldes Umgang genommen.

Schulordnung. Die Kursteilnehmer unterstehen der Schulordnung des Technikums.

Aufsicht. Die unmittelbare Aufsicht des Kurses steht der Aufsichtskommission des Technikums zu. Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement ist berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegirte Einsicht vom Fortgang des Kurses zu nehmen.

Fähigkeitsprüfung. Am Schlusse des Kurses finden Prüfungen statt; auf Grundlage ihrer Resultate werden Zeugnisse über die Befähigung zur Lehrfähigkeit an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz ausgestellt.

B. Lehrplan.

I. Sommersemester 1886.

Projektionslehre. Wöchentlich in der ersten Hälfte des Semesters 4, in der zweiten Hälfte des Semesters 2 Stunden. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Massstabes. Anwendung auf das gewerbliche Freihandzeichnen, das mechanisch-technische und das bautechnische Zeichnen.

Stillehre. Wöchentlich 2 Stunden. Das Wesentlichste über die Kunststile der ältesten Kulturvölker (Ägypter, Assyrer, Griechen). Anschliessend: die Bedeutung des Ornaments und die Modifikation desselben je nach Ausführung in verschiedenen Materialien.

Methodik des Zeichnens. Wöchentlich 1 Stunde. Methodik des allgemeinen und des gewerblichen Freihandzeichnens; Stilisiren von Blättern, Blüten etc.

Ornamentale Formenlehre. Wöchentlich 1 Stunde. Das Ornament nach seinen Motiven (geometrischen, pflanzlichen etc.) und seine Verwendungen (Füllungs-, Bekrönungs-Ornament etc.).

Gewerbliches Freihandzeichnen. Wöchentlich 10 Stunden. Zeichnen nach Vorlagen; Berücksichtigung der hauptsächlichsten Darstellungsarten (Feder, Pinsel etc.).

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich in der ersten Hälfte des Semesters 9, in der zweiten Hälfte des Semesters 11 Stunden. Vortrag und Zeichnen. Das Wesentlichste über Maurer-, Steinhauer-, Zimmer- und Spenglerarbeiten.

Elementare Konstruktionslehre und mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 8 Stunden. Nieten und Nietenverbindungen; Schrauben und Schraubenverbindungen; Riemenscheiben; Zahnkonstruktionen; Stirnräder und konische Räder.

Modelliren. Wöchentlich 3 Stunden. Stilisirte Blatt- und Blütenformen und einfache Ornamente nach Gipsmodellen.

II. Wintersemester 1886/87.

Schattenlehre und Perspektive. Wöchentlich 2 Stunden. Schattenkonstruktionen und Polarperspektive mit Rücksichtnahme auf das gewerbliche Freihandzeichnen.

Stillehre und Farbenlehre. Wöchentlich 2 Stunden. Übersicht des römischen, byzantinischen, islamitischen Kunststils, der mittelalterlichen Stile und der Renaissance in ihrer Entwicklung bis auf die Neuzeit. Anschliessend an die maurische Kunst: Farbenlehre.

Entwerfen einfacher Ornamente. Wöchentlich 2 Stunden. Kombinationen gegebener Motive; Übungen im Komponiren einfacher Ornamente.

Gewerbliches Freihandzeichnen. Wöchentlich 7 Stunden. Zeichnen nach Vorlagen; Anwendung von Farben (Aquarell, Guache). Aufnahme einfacher kunstgewerblicher Gegenstände nach der Natur.

Zeichnen nach Gipsmodellen. Wöchentlich 4 Stunden. Stilisirte Blatt- und Blütenformen und einfache Ornamente nach plastischen Vorlagen bei künstlicher Beleuchtung.

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich 7 Stunden. Vortrag und Zeichnen. Das Wesentlichste über Glaser-, Bauschreiner-, Schlosser-, Hafner- und Gipserarbeiten. Die hauptsächlichsten einfachen Arbeiten des Möbelschreiners, Drehers und Wagners.

Bauformenlehre. Wöchentlich 3 Stunden. Vortrag und Zeichnen. Die architektonischen Gliederungen und ihre Bedeutung; die Modifikation der Form je nach Ausführung in Stein, Thon, Holz und Metall.

Elementare Konstruktionslehre und mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 8 Stunden. Schraubenräder; Lager; Röhrenverbindungen und Ventile; Wellen, Kurbeln, Exzenter und Schubstangen. Skizziren und Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen.

Modelliren. Wöchentlich 3 Stunden. Ornamente nach Gipsmodellen. Modelliren nach Zeichnungen. Übungen im Formen und Giessen in Gips und im Ziehen von Gliederungen.

Anmerkung. Die 38 wöchentlichen Unterrichtsstunden werden verlegt wie folgt: Sommer 7—11 Uhr (Montags 8—11) und 2—5 Uhr; Winter 8—12 Uhr und 2—4 Uhr, dazu Dienstags und Freitags 5—7 Uhr.

C. Berücksichtigung spezieller Bildungszwecke.

Auf schriftliches Gesuch hin kann Austausch eines einzelnen Faches gegen ein solches an einer der Fachschulen des Technikums bewilligt werden. — Für Teilnehmer, welche sich nur in kunstgewerblicher oder nur in bautechnischer oder nur in mechanisch-technischer Richtung ausbilden wollen, werden besondere Lehr- und Stundenpläne aufgestellt unter Dispens von den ausser Betracht fallenden Fächern und mit weiter gehendem, individualisirendem Unterricht in der Spezialbranche. (Wer sich beispielsweise ausschliesslich als Lehrer für das Freihandzeichnen an einer gewerblichen Fortbildungsschule ausbilden will, wird von bautechnischer und mechanisch-technischer Konstruktionslehre dispensirt und erhält seinen Vorkenntnissen und Anlagen und den Bedürfnissen der künftigen Stellung entsprechenden Unterricht im allgemeinen Freihandzeichnen, im kunstgewerblichen Fachzeichnen und Modelliren.) — Sofern für eine separate Richtung sich mindestens fünf Anmeldungen ergeben, wird auf die Einrichtung eines besondern Kurses für diese Teilnehmer Bedacht genommen.

Kleinere Mitteilungen.

Die *Baslerzünfte* haben im Laufe des Jahres 1885 folgende Vergabungen für Bildungszwecke gemacht: Kunst und Kunstgewerbe Fr. 4150, Lehrlingswesen und Förderung der Arbeiterbildung Fr. 4100.

Der *Nationalrat* hat unterm 7. Dezember 1885 die Motion der Herren Riniker, Vögelin und Konsorten betreffend Errichtung resp. Subventionirung einer Kunstschule in der italienischen Schweiz erheblich erklärt, in dem Sinn, dass sie vom Bundesrat anlässlich der bei ihm anhängigen Frage der Hebung der schweizerischen Kunst im Allgemeinen mitberücksichtigt und dass gleichzeitig über beide Fragen Bericht erstattet werde.

Solothurn. Die Bürgergemeinde Solothurn hat den Beitrag an die dortige Uhrenmacherschule von Fr. 200 auf Fr. 1000 erhöht; die Einwohnergemeinde gibt Fr. 2000 jährlich, der Kantonsrat ebenfalls Fr. 2000. Die Anstalt zählt 26 Schüler.

— Die Firma Diem & Oberhänsly in Herisau hat ein *waschbares Zeichnungspapier* erfunden, von welchem sich Bleistift-, Kreide-, Tusch- und Wasserfarbzeichnungen mittelst eines feuchten Schwammes mit Leichtigkeit abwaschen lassen.